



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 28.06.2012

2012/177
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	05.07.2012	3

Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 8. Dezember 2011 das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung – GO Reformgesetz beschlossen. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 14. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Geändert bzw. ergänzt worden sind auch die Bestimmungen über das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid. Dies bedingt nun eine Änderung der städtischen Satzung.

Hinzugefügte bzw. neue Textpassagen werden im Folgenden unterstrichen und wegfallende durchgestrichen dargestellt.

- a) Der Gesetzgeber hat die sog. Kostenschätzung durch die Verwaltung eingeführt. Die Verwaltung muss daher bei einem Bürgerbegehren den vertretungsberechtigten Bürgern schriftlich eine Einschätzung der Kosten mitteilen, die mit der Durchführung der verlangten Maßnahme entstehen würden. So soll sichergestellt werden, dass zahlreiche Bürgerbegehren nun auch in diesem Punkt formal den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so dass Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, unmittelbar auf die kommunalen Entscheidungen Einfluss zu nehmen. § 8 Absatz 1 der Satzung wird daher neu gefasst:

§ 8

- (1) ~~Das Bürgerbegehren muss insbesondere einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Vorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Insoweit ist jedoch eine überschlägige Kostenschätzung ausreichend, die mit den den Antragsstellern zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig und rechtlich zulässig sein. Zu den gesetzlichen Bestimmungen, mit denen der Kostendeckungsvorschlag übereinstimmen muss, gehört auch der in § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung niedergelegte Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dieser Grundsatz kann jedoch nur gegen besonders grobe Fehlplanungen eingewandt werden. Bestehen Zweifel~~

~~darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Bürgerbegehren nachvollziehbare Gründe dafür ausführt, dass die Maßnahme keine Kosten verursacht.~~

Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach § 7 anzugeben.

(2) Im übrigen müssen die weiteren in § 26 der Gemeindeordnung festgesetzten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

- b) Im § 9 ist die neu eingeführte Regelung bezüglich der 3-Monats-Frist zu ergänzen. Die Frist wird mit der schriftlichen Mitteilung des Bürgers zur Durchführung eines Bürgerbegehrens an die Verwaltung unterbrochen und setzt erst wieder ein, wenn die Verwaltung den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Kostenschätzung mitgeteilt hat.

§ 9

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates der Stadt, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag.

Nach der schriftlichen Mitteilung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 gehemmt.

- c) Das zurzeit geltende Quorum bei einem Bürgerentscheid liegt bei 20%. Das bedeutet, dass die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Sinne des Bürgerbegehrens mindestens 20% der stimmberechtigten Bürger ausmachen muss, um eine gültige Entscheidung zu erlangen. Das Quorum ist nun auf 15% herabgesetzt worden (Einwohnerzahl der Kommunen zwischen 50.000 und 100.000).
- d) Bei den konkurrierenden Bürgerentscheiden ergibt sich eine Änderung. Für den Fall, dass Bürgerentscheide oder ein Bürgerentscheid und ein Ratsbürgerentscheid miteinander konkurrieren, wird eine Stichfrage vorgesehen, die eine dritte Entscheidungsmöglichkeit bietet.

§ 25

- (1) Der Rat der Stadt stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens ~~20~~ 15 von hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat der Stadt eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

Der Text der Satzung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide vom . Juli 2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 682) sowie der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

A. Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung

§ 1

- (1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Castrop-Rauxel wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat der Stadt über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Einwohneranträge werden durch den Bürgermeister entgegengenommen.

§ 2

Der Antrag ist nur zulässig,

- a) wenn es sich um eine kommunale Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, für die der Rat der Stadt oder andere Organe der Stadt zuständig sind,
- b) wenn er von mindestens 5 % der Einwohner, höchstens jedoch 4000 Einwohner unterzeichnet ist,
- c) wenn nicht innerhalb der letzten zwölf Monate ein entsprechender Antrag gestellt wurde,
- d) wenn die weiteren Voraussetzungen des § 25 der Gemeindeordnung vorliegen.

§ 3

- (1) Die Verwaltung überprüft die Zulässigkeit des Einwohnerantrages unter den Voraussetzungen des § 25 der Gemeindeordnung. Die Prüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Bürgermeister abgeschlossen sein.
- (2) Nach Durchführung der Zulässigkeitsprüfung ist dem Rat der Stadt der Vorgang zur formellen Feststellung über die Zulässigkeit des Antrages vorzulegen. Sollte der Einwohnerantrag offensichtlich unzulässig sein, kann der Rat der Stadt auch ohne Vorprüfung durch die Verwaltung über die Zulässigkeit entscheiden.

§ 4

Im Falle der Feststellung der Unzulässigkeit durch den Rat der Stadt sind die antragsstellenden Einwohner über ihre Vertreter entsprechend zu bescheiden.

§ 5

Eine Sachentscheidung des Rates der Stadt muss innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Eingang des Antrages erfolgen.

B. Bürgerbegehren § 26 der Gemeindeordnung

§ 6

- (1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates der Stadt über eine Angelegenheit der Stadt selbst entscheiden (Bürgerentscheid).
- (2) Der Rat der Stadt kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- (3) Bürgerbegehren werden durch den Bürgermeister entgegengenommen.

§ 7

Das Bürgerbegehren im Sinne des § 6 Absatz 1 muss von mindestens 6 % der Bürger unterzeichnet sein. Insoweit findet § 7 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 8

- (1) ~~Das Bürgerbegehren muss insbesondere einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Vorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Insoweit ist jedoch eine überschlägige Kostenschätzung ausreichend, die mit den den Antragsstellern zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig und rechtlich zulässig sein. Zu den gesetzlichen Bestimmungen, mit denen der Kostendeckungsvorschlag übereinstimmen muss, gehört auch der in § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung niedergelegte Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dieser Grundsatz kann jedoch nur gegen besonders grobe Fehlplanungen eingewandt werden. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Bürgerbegehren nachvollziehbare Gründe dafür ausführt, dass die Maßnahme keine Kosten verursacht.~~

Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach § 7 anzugeben.

- (2) Im übrigen müssen die weiteren in § 26 der Gemeindeordnung festgesetzten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

§ 9

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates der Stadt, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag.

Nach der schriftlichen Mitteilung gemäß § 8 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung gemäß § 8 S. 3 gehemmt.

§ 10

Ein Bürgerbegehren über die in § 26 Abs. 5 der Gemeindeordnung aufgeführten Angelegenheiten ist unzulässig.

§ 10 a

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden.

C. Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung

§ 11

Entspricht der Rat der Stadt dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist hierüber innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

§ 12

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 13

Der Bürgermeister teilt das Stadtgebiet der Stadt Castrop-Rauxel in Stimmbezirke ein. Auf Grundlage der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl gelten die dort festgelegten Stimmbezirke analog auch bei einem Bürgerentscheid. Erfolgt die Abstimmung von mehreren Stimmbezirken bei der Kommunalwahl am selben Ort, so können diese Stimmbezirke bei einem Bürgerentscheid zusammengelegt werden. Bei der Auswahl der Stimmräume soll auf Barrierefreiheit geachtet werden.

§ 14

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 15

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 16

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen. Sofern der Bürgerentscheid am Tag einer Wahl stattfindet, können Inhaber eines Stimmscheins in jedem Stimmbezirk des für die Wahl geltenden Wahlbezirkes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 17

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als den angegebenen Stimmraum berechtigt,
 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Zusammen mit der Benachrichtigung erhält der Stimmberechtigte das Abstimmungsbuch, das gemäß den folgenden Regeln zusammengestellt wird:
 1. Die Titelseite enthält die Überschrift: „Abstimmungsbuch der Stadt Castrop-Rauxel zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
 2. Das Abstimmungsheft enthält
 - a) die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 - b) eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, (legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,)
 - c) eine kurze sachliche Begründung der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 - d) eine kurze sachliche Begründung der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 - e) eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
 3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte. Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

4. Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Castrop-Rauxel veröffentlicht.
- (4) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt,
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 18

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem durch den Rat der Stadt festgelegten Sonntag statt. Unter Berücksichtigung der Dreimonatsfrist gem. § 11 findet die Abstimmung frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat der Stadt statt. Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Bürgermeister kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungstages durch den Rat der Stadt macht der Bürgermeister den Abstimmungstag und den Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag der Abstimmung,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.
 3. eine Erläuterung des Bürgermeisters, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von der Gemeinde vertretenen Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids umfasst.
- (3) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 2 den Abstimmungstag, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. Eine Aufzählung der Stimmbezirke und der Stimmräume
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll, den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (4) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 3 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 19

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 20

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 21

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende den Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 21 Absatz 4) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 22

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag geschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 23

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand. Der Bürgermeister kann hierzu weitere Hilfspersonen benennen, für die § 12 Absatz 3 entsprechend gilt.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 24

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 25

- (1) Der Rat der Stadt stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens ~~20~~ 15 von hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat der Stadt eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehr-

heit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 26

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 – 18, 20, 22, 33 – 44, 49 Abs. 1 und 2, 50 – 60, 81 bis 83.

§ 27

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide vom 25. Februar 2005, in der Fassung vom 7. Dezember 2007, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, . Juli 2012

Johannes Beisenherz
Bürgermeister